

## Kassenprüfungen durch das Finanzamt

Seit Anfang des Jahres 2018 kann die Finanzverwaltung bargeldintensive Betriebe im Rahmen einer Kassen-Nachschau prüfen. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert, weist darauf hin, dass zwar noch Unklarheit über die konkrete Ausgestaltung der Prüfung besteht, Fakt aber sei, dass das Finanzamt bei Unternehmen zu einer unangekündigten Prüfung der Kassenführung erscheinen darf.

Durch das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ werden ab 2020 die Vorgaben für den Einsatz von elektronischen Kassensystemen weiter verschärft und bereits ab 2018 wird durch dieses Gesetz in Anlehnung an die bereits bestehende Umsatzsteuer-Nachschau und die Lohnsteuer-Nachschau auch eine Kassen-Nachschau eingeführt. Das Finanzamt erhält damit das Recht, bei Händlern, Gastronomen, Dienstleistern und anderen Betrieben mit Bargeldverkehr unangekündigt die Kassenführung zu prüfen.

„Bei einer solchen Nachschau wird der Prüfer natürlich auch ein Auge darauf werfen, ob das Kassensystem den Vorgaben der Finanzverwaltung entspricht. Seit 2017 gelten die im Jahr 2010 verschärften Regeln für Registrierkassen, Waagen mit Kassenfunktion und Taxameter nämlich ohne Ausnahme. Kassen müssen nun jeden Geschäftsvorfall vollständig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnen. Außerdem müssen die Geschäftsvorfälle unabänderbar und maschinell auswertbar gespeichert werden“, erklärt Steuerberater Roland Franz.

Soweit ein elektronisches Kassensystem überhaupt besteht, gibt es noch keine Erfahrungswerte. Aber es ist davon auszugehen, dass die Finanzämter in Betrieben mit Bargeldverkehr regelmäßig eine Umsatzsteuer- und Kassen-Nachschau zusammen durchführen werden. Wie das in der Praxis gehandhabt wird, muss sich aber noch zeigen, denn bisher sind Umsatzsteuer-Nachschau oft angekündigt worden, während die Kassen-Nachschau regelmäßig unangekündigt erfolgen wird.